

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Synova GmbH, Rottweil

gültig ab 01. Juli 2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge, die zwischen der Synova GmbH, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend „Synova“ genannt) und dem Lieferanten geschlossen werden, und deren Gegenstand zumindest teilweise der Kauf von Sachen und/oder Rechten und/oder die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen an Synova ist. Sie gelten auch dann, wenn Synova in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- (2) Sind diese AEB Bestandteil eines Vertrages geworden, so gelten sie zudem für später geschlossene Verträge. Dies gilt auch, wenn sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser späteren Verträge nicht ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser AEB.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Synova ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und Synova dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- (1) Der Lieferant hat sich vor Einreichung seines Angebots über die von Synova gestellte Aufgabe einschließlich sämtlicher Randbedingungen und Schnittstellen zu anderen Aufgaben sowie über den Ausführungsstandard von Synova eingehend zu unterrichten und insbesondere notwendige Informationen bei Synova schriftlich zu erfragen.
- (2) Bestellung und Annahme der Bestellung („Auftragsbestätigung“) sowie alle Vereinbarungen, die zwischen Synova und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung durch Telefax, Datenfernübertragung, Verwendung von elektronischen Signaturprogrammen wie DocuSign, AdobeSign oder E-Mail.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Bestellung durch Rücksendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Bei Fristüberschreitung ist Synova zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Weicht die Auftragsbestätigung, wenn

auch nur in unwesentlichen Punkten, von der Bestellung ab, so werden diese Änderungen nur Vertragsinhalt, wenn Synova ausdrücklich sein Einverständnis dazu erklärt.

- (4) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellerunterlagen hat der Lieferant Synova zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (5) Synova ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens einen Monat beträgt. Synova wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Synova die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- (6) Synova ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb von Synova aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem Lieferanten wird Synova in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Versand

- (1) Der Versand der Ware ist spätestens bei Abgang der Lieferungen im Werk des Lieferanten anzuzeigen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer und die exakte Lieferanschrift von Synova anzugeben. Unterlässt er dies, so ist der Lieferant für die dadurch entstehenden Verzögerungen verantwortlich.
- (3) Sendungen, für die Synova die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften von Synova zu befördern.

§ 4 Lieferung, Erfüllungsort, Terminüberschreitungen, Ersatzteilversorgung

- (1) Die in der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen oder verzögern können, sind Synova sofort mitzuteilen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungsstermins ist der Eingang der Ware oder Vollendung der Leistung bei Synova oder dem in der Bestellung genannten Liefer-/Leistungs-ort („Erfüllungsort“).
- (2) Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von Synova zulässig.
- (3) Im Falle eines Liefer-/Leistungsverzuges ist Synova berechtigt, pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 2% des Liefer-/Leistungswertes je vollendeter Woche des Lieferverzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des im Liefer-/Leistungsverzuges befindlichen Vertragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt Synova, der Nachweis eines wesentlich geringeren oder gar keines Schadens bleibt dem Lieferanten vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Synova wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- (4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Synova bedarf.
- (5) Falls Synova durch höhere Gewalt an der Annahme der Leistung des Lieferanten ganz, teilweise oder vorübergehend gehindert ist, hat Synova dies nicht zu vertreten. Synova ist während der Dauer der Behinderung von einer etwaigen Annahmepflicht oder Annahmepflicht befreit und haftet nicht für daraus entstehende Schäden. Dauert die Behinderung im Sinne dieses Absatzes länger als 90 Kalendertage, kann Synova den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung beenden. Hierdurch entstehen keine Ansprüche des Lieferanten. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Absatzes gelten alle Ereignisse, deren Eintritt und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung Synova durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindern kann, insbesondere solche Ereignisse, die außerhalb ihres Einflussvermögens liegen. Hierzu können Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Putsch, Aufstand, Ausschreitung, Blockade, Embargo, überbetriebliche Arbeitskämpfe, Epidemie, Pandemie oder Naturkatastrophen gehören.
- (6) Bei Selbstanlieferung hat der Lieferant eine dem Wert des Liefergegenstandes entsprechende Transportversicherung abzuschließen die auch den

Transport im Werk von Synova bis zur Verwendungsstelle einschließt.

- (7) Der Lieferant wird die Ersatzteilversorgung nach Auslaufen der Bauserie für das Lieferteil für mindestens 10 Jahre sicherstellen. Für diesen Zeitraum werden auch die zur Ersatzteilerfertigung benötigten Mittel und Zeichnungen aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf dieser Frist und schriftlicher Zustimmung durch Synova. Diese darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.
- (8) Bei Lieferung von Maschinen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinien (2006/42/EG in der jeweils neuesten Fassung) hat der Lieferant der Lieferung eine EG-Konformitäts- bzw. Einbau-Herstellererklärung beizufügen und damit die Voraussetzung zu Anbringung des "CE" - Zeichens zu erfüllen.

§ 5 Preis und Zahlung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und stellt einen Festpreis bis zur Erfüllung des Auftrages dar. Er gilt für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs-, Lieferungs- und Zeitumfang. Die Preise verstehen sich frei genanntem Lieferort DAP Incoterms 2020 einschließlich Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware bis sie, wie hierin beschrieben, geliefert ist.
- (2) Sind Gleitpreise vereinbart, ist auch bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins durch den Lieferanten nur der Preis zu zahlen, der sich bei Einhaltung des Liefertermins errechnet hätte.
- (3) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (4) Lieferungen und Leistungen werden nur vergütet, soweit Synova diese schriftlich bestellt hat. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen des Bestellumfanges. Dabei finden das Preisniveau und das Verhandlungsergebnis Berücksichtigung.
- (5) Der Lieferant räumt Synova bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ein Skonto von 3% auf den Netto-Rechnungsbetrag ein. Nach Ablauf dieser Frist ist der volle Rechnungsbetrag fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt der vollständigen Lieferung und einer ordnungsgemäß ausgestellten, nachprüfbarer Rechnung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungen werden mit dem Datum der Überweisungsanweisung der Bank von Synova als geleistet angesehen. Die Gewährung von Skonto bezieht sich ausschließlich auf den Zahlungsvorgang und impliziert keine Anerkennung der Ware oder Leistung als vertragsgemäß oder mangelfrei.
- (6) Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu versenden. Solange die Bestellnummer fehlt, sind Rechnungen nicht zahlbar und werden an den Lieferanten zurückgeschickt; dadurch entstehende

Verzögerungen sind nicht durch Synova zu vertreten. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Die Rechnung ist entsprechend der Bestellung zu gliedern. Eventuelle Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Im Falle von Werkleistungen sind den Rechnungen ein von Synova und vom Lieferanten unterschriebener Leistungsnachweis (Rapport) beizufügen.

- (7) Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 60 Tagen netto nach Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungseingang bei Synova.

§ 6 Abnahme

Schuldet der Lieferant eine Werkleistung, ist deren förmliche Abnahme durch Synova erforderlich. Die Abnahme erfolgt nach Wahl von Synova im Werk des Lieferanten oder am Erfüllungsort. Vorbehaltlose Zahlungen stellen weder eine Abnahme noch eine Genehmigung von Liefergegenständen oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

§ 7 Verpackungen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung für den erforderlichen Transport der Ware nach Maßgabe der Bestellung sowie der geltenden Vorschriften so vorzunehmen, dass Schäden bei normaler Behandlung der Ware vermieden werden.
- (2) Unabhängig davon, ob es sich bei den Verpackungen um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, hat der Lieferant die Verpflichtungen nach dem deutschen Verpackungsgesetz einzuhalten. Der Lieferant hat Verpackungen nach Gebrauch auf Wunsch von Synova kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Rücknahmeort der Verpackungen, wenn eine Rücknahme von Synova gewünscht, ist das Werkstor von Synova.

§ 8 Gefahrübergang

Soweit nicht abweichend vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes am Ort der vereinbarten Versandanschrift auf Synova über.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Muster, Zeichnungen, Modelle und Bedienungsanleitungen

- (1) Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- (2) Sofern Synova Stoffe, Teile, Behälter usw. dem Lieferanten beistellt, behält Synova sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung dieser Teile erfolgen für Synova. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Synova gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Synova das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Synova zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Nach Angaben, insbesondere Zeichnungen, von Synova, angefertigte Modelle und Werkzeuge dürfen

nur an Synova geliefert werden. Dies gilt auch, aber nicht nur dann, wenn

- a) der Lieferant Werkzeuge, Modelle und andere Gegenstände auf seine Kosten beschafft hat;
- b) Liefergegenstände wegen Mängeln nicht abgenommen werden;
- c) weitere Bestellungen oder Aufträge nicht mehr erteilt werden.
- (4) Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Skizzen, sowie sonstiges Knowhow von Synova, das Synova dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Lieferung und/oder Leistung gleich in welcher Form überlässt, bleiben Eigentum von Synova. Sie sind Betriebsgeheimnisse von Synova und sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ausführung des Vertrages benötigen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung/Leistung alle Unterlagen einschließlich der Kopien an Synova zurückzusenden oder nach Wahl von Synova zu vernichten.
- (5) Werkzeuge, Vorrichtungen, Bedienungsanleitungen und Modelle, die Synova dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Synova durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Synova oder gehen in das Eigentum von Synova über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von Synova kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird Synova unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an Synova herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit Synova geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren deutschen und europäischen Vorschriften hinsichtlich der Übergabe und/oder Verfügbarkeit und/oder Anbringung von technischen oder anderen Unterlagen, Informationen, Betriebs- oder anderen Anleitungen, Erklärungen und Kennzeichnungen einzuhalten. Er wird Synova Betriebsanleitungen für den Liefergegenstand in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union in schriftlicher und elektronischer Form zur Verfügung stellen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Synova hat das Recht, von dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Bedienungsanleitungen ganz oder teilweise in jedweder Form zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Integration der Betriebsanleitungen in Gesamtbetriebsanleitungen. Über die Regelungen dieses Absatzes hinausgehende Pflichten des Lieferanten

aufgrund von deutschen oder europäischen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet gegenüber Synova für Ansprüche, die sich bei der Nutzung des von dem Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes aus einer Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt Synova von allen Ansprüchen aus solchen Verletzungen frei und verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten gegebenenfalls zu zahlender Lizenzgebühren sowie angemessene Rechtsverfolgungskosten, zu tragen. Zudem wird der Lieferant Synova in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzrechtsinhaber unterstützen.

§ 11 Mängelansprüche

- (1) Der Lieferant leistet innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine Sach- oder Rechtsmängel aufweist. Ein derartiger Mangel liegt auch dann vor, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften (das bedeutet die Einhaltung der für die Lieferung oder Leistung anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften) entspricht. Soweit CE-, DIN-, ISO-, VDE-, VDI-, DVGW-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen auf den Liefergegenstand anwendbar sind, muss dieser bei Gefahrübergang mit ihnen übereinstimmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch, falls im Zusammenhang mit der gelieferten Ware Bau- und Montagearbeiten vom Lieferanten durchzuführen sind. Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.
- (2) Sämtliche Mängelansprüche Synovas - außer in Fällen von Arglist - verjähren, sofern nicht anders vereinbart, in 36 Monaten ab Gefahrübergang. Für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, beginnt die Gewährleistungsfrist ab der Abnahme seitens von Synova mittels Abnahmeprotokoll. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- (3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
 - (4) Die Untersuchungspflicht von Synova beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch Synova unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle durch Synova im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Synova für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge durch Synova (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen bei dem Lieferanten eingeht.
 - (5) Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche schriftlich ablehnt oder den Mangel schriftlich für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von Synova schriftlich verweigert.
 - (6) Synova kann nach ihrer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Ersatzgegenstandes verlangen. Liefert der Lieferant Ersatz, beginnt die in Absatz 2 bezeichnete Frist für die ersetzten Teile erneut. Dies gilt nicht, sofern die Nacherfüllung nicht auf Grund eines Mangels erfolgte und hierin aus der Perspektive Synovas nicht das Anerkenntnis des Lieferanten zu sehen ist, hierzu verpflichtet zu sein. Kein Anerkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn sich aus Umfang, Dauer und Kosten der Nacherfüllung ergibt, dass der Lieferant ein solches nicht abgeben wollte. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.
- (6) Synova ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen, wenn der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von Mängelansprüchen Synovas ablehnt oder diese Pflichten nicht binnen angemessener Frist erfüllt. Fallen im Zusammenhang mit dem Mangel bzw. der Durchführung der Nacherfüllung Kosten und/oder Aufwendungen für Synova an, das können insbesondere Aus- und Einbaukosten, Transportkosten zum und vom Einsatzort, Reisekosten, Sortierkosten, Reparatur- und Materialkosten und dafür erforderliche Arbeitsstunden, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Kosten zu tragen, unabhängig davon, ob er den Mangel zu vertreten hat.

§ 12 Haftung, Versicherung, Arbeitsschutz

- (1) Soweit die Lieferung des Lieferanten Software, Rechte oder sonstige Gegenstände beinhaltet, deren Nutzung nur auf Grund entsprechender Nutzungsrechte (Lizenzen) gestattet ist, werden Synova die erforderlichen Nutzungsrechte mit der Lieferung

ohne Aufpreis übertragen. Der Lieferant haftet für den Bestand, die Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit der Nutzungsrechte.

- (2) Der Lieferant haftet weiter dafür, dass durch seine Lieferung gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken) sowie Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Wird Synova von einem Dritten wegen einer behaupteten Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Synova auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Für die Freistellungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Im Rahmen dieser Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant alle Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Über Inhalt und Umfang möglicher Aufwendungen wird Synova den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Unabhängig von vorstehender Freistellungsverpflichtung gelten für die Haftung des Lieferanten bei Rechtsmängeln die Bestimmungen dieser AEB mit folgenden Maßgaben:
 - a) Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Dritte in Bezug auf den Vertragsgegenstand Rechte gegen Synova geltend machen können, die Synova nach den Vereinbarungen mit dem Lieferanten nicht gegen Synova gelten lassen muss. Soweit ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, gilt das gleiche darüber hinaus für dessen Bestand, Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit.
 - b) Liegt ein Rechtsmangel vor, ist der Lieferant verpflichtet, Synova das Recht zum uneingeschränkten weiteren Gebrauch zu verschaffen (Nachbesserung) oder - nach Wahl von Synova - den Vertragsgegenstand in für Synova zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass der Rechtsmangel nicht mehr besteht (Ersatzlieferung).
 - c) Der Lieferant haftet auf Schadens- und Aufwendungsersatz auch dann, wenn er den Rechtsmangel nicht kannte oder auch sonst nicht zu vertreten hat. Das gesetzliche Recht von Synova, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt.
- (4) Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den auf dem Gelände von Synova oder an dem ihm bekannten sonstigen Erfüllungsort geltenden Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/-relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden.

§ 13 Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er Synova auf erstes Anfordern

insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Einfluss- und Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- (2) In Fällen des § 13 Absatz 1 ist der Lieferant ferner verpflichtet, Synova nach §§ 683, 670 BGB alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Synova durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- (3) Über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion wird Synova den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, rechtzeitig informieren.
- (4) Der Lieferant hat eine erweiterte Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss der vollen Deckung nach dem sogenannten Produkthaftungsmodell, d.h. insbesondere auch für Aus- und Einbaukosten, mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch Synova aufrechtzuerhalten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an Synova ab. Synova nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Synova zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Synova bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat Synova auf Anforderung eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus der sich der Abschluss der o.a. Versicherung ergibt. Der Lieferant ist verpflichtet jede Vertragsauflösung oder Deckungsveränderung, gleich aus welchem Grunde, insbesondere jedoch das Auslaufen des Vertrages ohne Abschluss eines Folgevertrages, Synova unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Rücktritts- und Kündigungsrechte

- (1) Synova kann jederzeit den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kündigen, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem Lieferanten steht in diesem Fall der Preis für die bis zum Datum der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen gegen entsprechenden Nachweis zu, wobei ersparte Aufwendungen in Abzug gebracht werden müssen.
- (2) Synova ist über die gesetzlichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte hinaus zum Rücktritt bzw. Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Liefer- und Leistungsverpflichtung gefährdet ist. Synova ist weiter zum Rücktritt bzw. zur Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant

unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers von Synova gerät.

- (3) Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners geheim zu halten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt.
- (3) Synova darf vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, soweit dies im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erforderlich ist. Synova wird in diesem Fall den Dritten zur Geheimhaltung entsprechend der eigenen Verpflichtung verpflichten.
- (4) Weder Synova noch der Lieferant werden die ihnen übermittelten und als vertraulich gekennzeichneten Informationen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen, noch sie Schutzrechtsanmeldungen des jeweils anderen entgegenhalten.
- (5) Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt für solche vertraulichen Informationen, die allgemein bekannt sind, die der empfangenden Partei bereits vor ihrer Mitteilung nachweislich bekannt waren, die von einer Vertragspartei nachweislich unabhängig erarbeitet oder rechtmäßig erlangt wurden, die ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen einer der Parteien anderweitig allgemein bekannt geworden sind oder zu deren Offenlegung eine der Parteien aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder sonst gesetzlich verpflichtet ist.
- (6) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages.

§ 16 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Ansprüche des Lieferanten aus dem Vertrag dürfen weder vollständig noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung Synovas abgetreten werden.
- (2) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegenüber Synova zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung solcher unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegenüber Synova zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten stammen.

§ 17 Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu ergreifen. Der Lieferant verpflichtet sich daher, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte

Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie etwa Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) Mitarbeitern und Organmitgliedern von Synova anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt auch für die Gewährung von Naturalrabatten an Synova.

§ 18 Datenschutz

Synova ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten zu erheben, zu speichern, zu nutzen oder (d.h. an Geschäftspartner, Behörden, Banken, Versicherungen, externe Berater, Dienstleistungsunternehmen) zu übermitteln, sofern dies zur Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Die Aufbewahrung von solchen personenbezogenen Daten erfolgt solange dies zur Erfüllung des Rechtsgeschäfts erforderlich ist, Rechtsansprüche aufgrund des Rechtsgeschäfts geltend gemacht werden können, für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und solange behördliche Verfahren anhängig sind, in denen die Daten benötigt werden (können). Soweit die Verarbeitung von Daten auf der Einwilligung der jeweiligen betroffenen Person beruht, kann diese jederzeit widerrufen werden. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie deren Verarbeitungs- und Verwendungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an Synova zu richten und werden im Rahmen nationaler Gesetze wahrgenommen.

§ 19 Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Vertragssprache

- (1) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Synova Erfüllungsort.
- (2) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Synova und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Synova in Rottweil. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Synova ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (4) Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

§ 20 Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen/Ergänzungen im Geltungsbereich dieser AEB abgeschlossenen Verträgen sowie auch deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.
- (2) Ist oder wird eine Bestimmung eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und (wirtschaftlichen) Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.